

Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post.i2\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.i2_19@bmdw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 20/88**

**2020-0.501.921**

**BG, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden**

**Referent: Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die geplanten Änderungen im E-Government-Gesetz und dem Passgesetz sind zur vollständigen Einführung der E-ID unbedingt erforderlich und stellen Vorbereitungsschritte für die vollständige Umsetzung der EIDAS-Richtlinie der Europäischen Kommission dar. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft wird die neuerliche Anhebung des Sicherheitsstandards durch die Rückführung und Konzentrierung der Verleihung der elektronischen Identität im Datenverkehr auf die Organe des BMI und der nachgeordneten bzw. verbundenen Dienststellen und Passdienststellen ausdrücklich begrüßt.

Die Auslagerung der E-ID an private Dienstleister wäre nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht zielführend gewesen und stellt diese Vorgangsweise einen sehr offensiven Kompromiss zwischen totaler staatlicher Identitätskontrolle und privater Nutzung attributbasierender Identitätsdatensätze dar, indem in § 18 Abs 2 und 3 des Entwurfes auch mit Einwilligung des Betroffenen nunmehr Dritte attributshafte Kriterien der Identität hinzufügen können, Berechtigungen vergeben oder einschränken, Mitgliedschaften verwalten, Rabattsysteme dadurch steuern, Handelsplattformen legitimiert betreiben und fake shops verhindern, Fahrkarten an Personen binden – die Anwendungsmöglichkeiten sind nahezu unbeschränkt und durch die Exklusivität der ID-Verleihung durch die staatliche Behörde auch sicher gegen Phishing und Missbrauch gestaltet.



Ob sich Zwischenformen zwischen EIDAS-Anwendungen und „einfachen Signaturen“ als Kenngröße etablieren werden, ist dem Kostenmodell der Zukunft geschuldet. Wenn die Regierung – so wie es derzeit aussieht – einen Großteil der Kosten den „Dritten“ und den E-ID-Inhabern aufbürdet, ist die Gefahr der mangelnden Akzeptanz durch die „Dritten“ gegeben und das System reduziert sich auf die reinen Passfunktionen.

Diese künftig zu erwartende, in den angekündigten Verordnungen wurzelnden kommerziellen Bedingungen werden daher entscheidend für den breiten Erfolg der Zusatzfunktionen nach § 4 Abs. 5 E-GovG neu sein.

Den datenschutzrechtlichen Ausnahmen kann zugestimmt werden, da ein Widerruf bei einem ID-Dokument schon jetzt denkunmöglich ist, der Todesfall des Inhabers ausgenommen.

Besonders hervorzuheben ist die nunmehr vorgesehene unbedingte Korrektur fehlerhafter Datensätze durch alle Beteiligten, einerseits der verpflichtende Änderungszugriff der Berechtigten und andererseits die Meldepflicht der Dritten an das BMI. Dies stellt einen Meilenstein zur Anhebung der Datenqualität dar, den es bisher nicht gab und der ganz im Sinne der DSGVO ist.

Die Beseitigung von fehlerhaften Daten verursachte bis dato viel Ärger und Aufwand, verhinderte Zustellungen und Rechtsgeschäfte bis hin zu Schadensfällen. Daher wird diese Neuerung ausdrücklich besonders positiv bewertet.

Insgesamt ist die Vorbereitung auf die Einführung der E-ID daher gelungen und findet der ÖRAK keine Einwendungen gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe.

Wien, am 12. Oktober 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

